

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 89 -

Nr. 21

Dingolfing, 10. August

2017

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 02.08.1982

Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Karl Mossandl GmbH&Co, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofgeländes auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes zur Aufbereitung von Altholz (Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Altholz der Altholzkategorien Al bis AIII)

Anlage nach Ziffern 8.11.2.3 **(G/E)**, 8.12.1.1**(G/E)**, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV

Wasserrecht;

Erneuerung eines Kreuzungsbauwerks an der Kreisstraße DGF 44 in Georgenschwimmbach

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Realsteuerhebesätze 2017

42-863/3/2/10

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 02.08.1982
Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 12.08.1982 ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologische Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verboten sein.

Der Haus- und Grundbesitzerverein Parnkofen-Wirnsing als Träger der Wasserversorgungsanlage hat deshalb Unterlagen zur Änderung des Wasserschutzgebietes vorgelegt. Das Schutzgebiet soll mit seinen Zonen im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es soll lediglich § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone aufgenommen wird.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 21.08.2017, bis einschließlich Mittwoch, den 20.09.2017, beim Markt Pilsting während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen beim Markt Pilsting oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (04.10.2017) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

Nr. 21

Dingolfing, 10. August

2017

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 02.08.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-322.1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Karl Mossandl GmbH&Co, 84130 Dingolfing, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofgeländes auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes zur Aufbereitung von Altholz (Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III)

Anlage nach Ziffern 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Karl Mossandl GmbH & Co, 84130 Dingolfing, beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Wertstoffhofgeländes auf dem Grundstück FINr. 1836, Gmk. Dingolfing, durch Errichtung und Betrieb eines Altholzplatzes zur Sammlung, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III.

Die gesamte Anlage ist genehmigungspflichtig nach Ziffern 8.11.2.3 (G/E), 8.12.1.1(G/E), 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Insbesondere bei der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und der Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag, handelt es sich um Anlageteile bzw. Nebeneinrichtungen, die den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen. Es werden zum einen kontaminierter Bodenaushub und Altfenster (Altholzkategorie A IV) als gefährliche Abfälle gelagert und zum anderen wird Altholz der Kategorie A I bis A III für die thermische und für die stoffliche Verwertung geschreddert.

Die Erweiterung der Anlage um den Altholzplatz stellt eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG dar und bedarf somit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Zudem handelt es sich auch um eine wesentliche Änderung im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie (Ziffer 5.3 b des Anhangs zur IE-RL).

Das Verfahren ist als förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG zu führen.

Für die Maßnahme wird zudem gleichzeitig die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG beantragt. Der Betrieb ist ab Erhalt der endgültigen Genehmigung geplant.

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **von Montag, den 14.08.2017 bis einschließlich Mittwoch, den 13.09.2017**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226,
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing,

während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme aus.

2. **Ab Beginn der Auslegungsfrist bis zum 28.09.2017** können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden.

Falls Einwendungen eingehen, werden diese dem Antragsteller bekannt gegeben. Durch den Einwendungsführer /die Einwendungsführerin kann verlangt werden, dass Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragssteller bzw. die betroffenen Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Die Erörterung etwaiger formgerecht erhobener Einwendungen erfolgt gemeinsam mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den betroffenen Fachstellen

am **Donnerstag , den 12.10.2017** um 9:00 Uhr im Besprechungsraum des Landratsamtes Dingolfing-Landau, 4. OG.

Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Dingolfing-Landau nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird gesondert bekannt gemacht.

4. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Unter Berücksichtigung der Lagerkapazität von über 1.500 t an Eisen-und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks unterliegt die Anlage nach Ziffer 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG einer „Einzelfallprüfung“ nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG), in der festgestellt werden muss, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird im Verfahren (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV) durchgeführt. Falls festgestellt wird, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird dies im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau öffentlich bekannt gemacht (§ 3 a UVPG).

Dingolfing, 07.08.2017

Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 215

Wasserrecht;
Erneuerung eines Kreuzungsbauwerks an der Kreisstraße DGF 44 in Georgenschwimmbach

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Erneuerung eines Durchlasses unter der Kreisstraße DGF 44 in Georgenschwimmbach beantragt. Der bestehende Durchlass 1000 soll durch einen Durchlass DN 2000 ersetzt werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 28.08.2017 bis einschließlich Mittwoch, den 27.09.2017 beim Markt Frontenhausen während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen beim Markt Frontenhausen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (11.10.2017) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 3) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 08.08.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 21

Dingolfing, 10. August

2017

42-641/4/2/6-B 214

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Neuschaffung und Optimierung von Auengewässern der Isar im Bereich des Marktes Wallersdorf bei Ettliling durch den Freistaat Bayern (LIFE Natur-Projekt Flusserlebnis Isar)

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 08.08.2017
Landratsamt Dingolfing-Landau

Realsteuerhebesätze 2017

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Dingolfing	250	250	300
Eichendorf	350	320	310
Frontenhausen	350	350	350
Gottfrieding	390	390	390
Landau a.d. Isar	380	380	380
Loiching	330	330	330
Mamming	370	370	370
Marklkofen	320	320	310
Mengkofen	330	330	330
Moosthenning	360	370	330
Niederviehbach	340	340	340
Pilsting	340	340	340
Reisbach	330	350	330
Simbach	380	380	360
Wallersdorf	310	310	310
Kreisdurchschnitt	342,00	342,00	338,67

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Stellvertreter des Landrats